

Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

**Nur per E-Mail**

Eidgenössisches Departement für  
Verteidigung, Bevölkerungsschutz  
und Sport VBS  
3003 Bern

Zug, 2. Mai 2023 rv

**Vernehmlassung zur Änderung des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes, des Zivildienstgesetzes und des Militärgesetzes  
Stellungnahme des Kantons Zug**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 25. Januar 2023 haben Sie die Kantonsregierungen eingeladen, sich bis am 2. Mai 2023 vernehmen zu lassen. Wir nehmen diese Möglichkeit gerne wahr und äussern uns zur Vorlage wie folgt:

**I. Allgemeines**

Wir begrüssen die Änderung des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes, des Zivildienstgesetzes und des Militärgesetzes. Wir betrachten die vorgeschlagene Revision als geeigneten Zwischenschritt zur Sicherstellung der Alimentierung des Zivilschutzes. Wir erwarten in einem weiteren Schritt eine längerfristige und nachhaltige Lösung zur Behebung der Bestandesprobleme im Zivilschutz und in der Armee.

**II. Anträge und Stellungnahmen**

**A. Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz vom 20. Dezember 2019 (Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz, BZG; SR 520.1)**

**1. Art. 9 Abs. 2 sei wie folgt zu ergänzen:**

«...Zur Sicherstellung des effizienten Betriebs des Systems kann es bestimmte Aufgaben gegen kostendeckende Entschädigung den Kantonen übertragen und sie zur Zusammenarbeit verpflichten. Der Bundesrat legt die Aufgaben fest und regelt die Einzelheiten.»

2. Es sei in Art. 9 die Frage des Eigentums an den Sirenen zu regeln.
3. Art. 9 sei wie folgt mit einem Abs. 3<sup>bis</sup> zu ergänzen:  
«Es unterstützt die Kantone beim Aufbau und Betrieb von Notfalltreffpunkten.»
4. Art. 24 Abs. 1<sup>bis</sup> sei wie folgt zu ergänzen:  
«Er gewährt den Kantonen kostendeckende Abgeltungen für die Aufgaben, die ihnen nach Artikel 9 Absatz 2 übertragen werden. Der Bundesrat kann für bestimmte Aufgaben kostendeckende Pauschalen festlegen.
5. Es sei zu prüfen, ob in Art. 29 Abs. 1 der Kreis der schutzdienstpflichtigen Personen um ausländische Männer mit einer Niederlassungsbewilligung erweitert werden soll.
6. Art. 31 Abs. 2 sei wie folgt zu ändern:  
«Sie dauert bis und mit dem 40. Altersjahr oder 245 geleistete Dienstage. Es besteht kein Anspruch darauf, 245 Dienstage oder mehr als die jährliche Mindestdauer zu leisten.»
7. Art. 34 Abs. 1 bis sei wie folgt zu ändern:  
«Personen, die bei ihrer Einbürgerung älter als 24 sind, werden bis zum Ende des Jahres, in dem sie 30 Jahre alt werden, von den Kantonen zur Rekrutierung für den Zivilschutz angeboten.»
8. Es seien in Art. 36 Abs. 2 andere Bezugsgrössen zur Feststellung eines Unterbestandes festzulegen, etwa der Bestand an Schutzdienstpflichtigen in einem Kanton (statt in einer einzelnen Zivilschutzorganisation) über einen längeren Zeitraum, z.B. drei bis fünf Jahre (statt in einem Jahr).
9. Es sei in Art. 36 zu regeln, wie lange die Zivildienstleistenden einer Zivilschutzorganisation mit Unterbestand zur Verfügung stehen und was mit Zivildienstleistenden geschieht, wenn die Sollbestände wieder mit Schutzdienstpflichtigen sichergestellt werden können.
10. Art. 36 Abs. 5 sei dahingehend zu ergänzen, dass sämtliche Rechte und Pflichten der Schutzdienstleistenden auch für die in einer Zivilschutzorganisation eingesetzten Zivildienstleistenden Anwendung finden.
11. Im ausführenden Verordnungsrecht zu Art. 36 Abs. 6 seien als Kriterien, nach denen die Zivildienstleistenden für den Einsatz in einer Zivilschutzorganisation ausgewählt werden, der Wohnort, die Fähigkeiten und Ausbildung der Zivildienstleistenden und der Bedarf der betroffenen Zivilschutzorganisation aufzuführen.

12. Es sei in Art. 46 vorzusehen, dass die Zivilschutzorganisation die Zivildienstleistenden im PISA erfassen und ihnen die Dienstanzeigen und Aufgebote direkt zustellen kann.
13. Es sei in Art. 49 zu regeln, zu welchem Zeitpunkt bzw. innerhalb welchem Zeitraum Zivildienstleistende die Grundausbildung absolvieren müssen.
14. Es sei Art. 54 Abs. 5 Bst. a wie folgt zu ergänzen:  
«die Inhalte der Zivilschutzausbildung in enger Zusammenarbeit mit den Kantonen.»
15. Art. 76 Abs. 1 Bst. d sei nicht aufzuheben, sondern wie folgt zu ändern:  
«des Einsatzmaterials und der persönlichen Ausrüstung der Schutzdienstpflichtigen.»
16. Art. 91 Abs. 1 Bst. d sei nicht aufzuheben, sondern wie folgt zu ändern:  
«das Einsatzmaterial und die persönliche Ausrüstung der Schutzdienstpflichtigen.»
17. Art. 92 Bst. c sei aufzuheben.

**B. Bundesgesetz über die Armee und die Militärverwaltung vom 3. Februar 1995 (Militär-gesetz, MG; SR 510.10)**

1. Es sei Art. 11 Abs. 1 wie folgt zu ergänzen:  
«Die Einwohnergemeinden melden den kantonalen Militärbehörden jährlich und un-entgeltlich Namen, Vornamen, Wohnadresse, Geburtsdatum und AHV-Nummer der Stellungspflichtigen nach ihrem Einwohnerregister.»

**C. Bundesgesetz über militärische und andere Informationssysteme im VBS vom 3. Ok-tober 2008 (MIG; SR 510.91)**

1. Art. 14 Abs. 2 sei wie folgt zu ändern:  
«Das PISA enthält folgende Daten der zivildienstleistendenpflichtigen Personen:  
c. (...)  
4. Alle Daten, welche im Zusammenhang mit der Militärdienstpflicht im PISA er-fasst wurden.

**D. Bundesgesetz über den zivilen Ersatzdienst vom 6. Oktober 1995 (Zivildienstgesetz, ZDG); SR 824.0**

1. Auf den vorgesehenen Abs. 2 zu Art. 44 sei zu verzichten.

2. **Art. 46 Abs. 1<sup>bis</sup> sei wie folgt zu ändern:**  
«Von Institutionen des Bundes, Führungsorganen der Kantone, von Zivilschutzorganisationen ~~mit einem Unterbestand~~ und von Ausbildungszentren des Zivilschutzes wird keine Abgabe erhoben.»
  
3. **Es sei in Art. 65 oder an anderer, geeigneter Stelle zu regeln, ob das Bundesamt für Zivildienst (ZIVI) oder die betroffene Zivilschutzorganisation das Strafverfahren führt.**

### **III. Begründung**

#### **Zum Antrag A.1**

Der Kanton Zug ist grundsätzlich damit einverstanden, dass der Bund bestimmte Aufgaben im Zusammenhang mit den Sirenen auf die Kantone übertragen kann, vorausgesetzt der Bund übernimmt sämtliche damit verbundenen Sach- und Personalkosten. Eine nicht kostendeckende Pauschale von CHF 450 lehnen wir ab.

Gemäss geltendem BZG sind die Kantone nach Ende der Übergangsfrist nicht mehr verpflichtet, die ihnen bisher übertragenen Aufgaben zu erledigen und das dafür erforderliche Personal zu beschäftigen. Bei der Planung der Umsetzung hat sich indes gezeigt, dass die Ausführung durch den Bund teurer und aufwändiger ist, als die Aufgabenübertragung an die Kantone, da diese bereits mit den Abläufen vertraut sind und bis zum Ende der Übergangsfrist noch über die erforderlichen Fachkräfte verfügen. Diese Einschätzung überrascht den Kanton Zug nicht, weshalb er sich nicht gegen die Aufgabenübertragung auf die Kantone ausspricht. Da die Zuständigkeiten für die Sirenen damit aber nicht angepasst werden und beim Bund verbleiben, vertritt der Kanton Zug die Ansicht, dass die Kantone für sämtliche durch sie im Auftrag des Bundes übernommenen Arbeiten kostendeckend entschädigt werden müssen. Dies schliesst auch die Personalkosten mit ein, denn die Kantone sind nach Ablauf der Übergangsfrist aufgrund ihrer Zuständigkeiten im geltenden BZG nicht mehr verpflichtet, diese Leistungen zu erbringen und die entsprechenden Fachpersonen weiter zu beschäftigen. Die jährliche Vergütung von CHF 450 pro Sirene, die der Bund den Kantonen bezahlen will, ist bei weitem nicht kostendeckend. Wir fordern daher, dass 1.) die jährliche Vergütung kostendeckend ausfällt, sich aber mindestens auf CHF 800 pro Sirene beläuft und 2.) diese Vergütung die Personalkosten ebenfalls umfasst.

Zudem darf bei der Beurteilung der bei den Kantonen entstehenden Kosten keinesfalls von der Situation vor der letzten BZG-Revision und während der Übergangsfrist ausgegangen werden. Es ist als Grundlage das heute geltende Gesetz nach Ablauf der dort festgelegten Übergangsfrist heranzuziehen. Auch die beschränkten Budgetmittel des BABS können nicht als Grundlage herangezogen werden. Vielmehr sind dem BABS die zur Erfüllung seiner Zuständigkeiten erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen.

### **Zum Antrag A.2**

Auch nach der vorliegenden Revision verbleibt die Zuständigkeit für die Sirenen beim Bund, was der Kanton Zug begrüsst. Ungeklärt ist nach wie vor die Frage des Eigentums an den Sirenen. Gemäss unserer Auffassung verbleibt das Eigentum beim Bund, da die Kantone nicht für die Sirenen zuständig sind, sondern bloss bestimmte Aufgaben im Auftrag des Bundes übernehmen. Im Erläuternden Bericht (Seite 17) werden die Kantone diesbezüglich mit einer Generalunternehmung verglichen. Daraus folgt, dass die Kantone bei der Erledigung der ihnen übertragenen Aufgaben im Namen resp. in Vertretung des Bundes und nicht in ihrem eigenen Namen handeln. Dies betrifft beispielsweise den Abschluss von Dienstbarkeitsverträgen. Sollte dies anders beabsichtigt sein, sind entsprechende Regelungen mit den Kantonen abzusprechen und in die Vorlage aufzunehmen.

### **Zum Antrag A.3**

Es entspricht einem wiederholt vorgebrachten Anliegen der Kantone, dass das BABS im Bereich der Notfalltreffpunkte eine stärkere koordinierende Rolle und insbesondere die heute von einer externen Firma betriebene Webseite [www.notfalltreffpunkte.ch](http://www.notfalltreffpunkte.ch) übernimmt. Gemäss BABS fehlt dafür heute eine entsprechende Grundlage. Wir beantragen daher, diese Grundlage mit der vorliegenden Gesetzesrevision zu schaffen. Auf Verordnungsebene ist die Möglichkeit zum Betrieb der erwähnten Webseite zu verankern.

### **Zum Antrag A.4**

Vgl. Begründung zum Antrag A.1. Die Höhe der Abgeltung muss sämtliche den Kantonen entstehende Kosten abdecken, inkl. Personalkosten. Die vorgesehene jährliche Vergütung von CHF 450 pro Sirene ist bei weitem nicht kostendeckend, was eine entsprechende Erhebung bei den Kantonen gezeigt hat. Der Kanton Zug fordert daher, dass die jährliche Vergütung kostendeckend ausfällt, die Personalkosten für die Bewirtschaftung der Sirenen ebenfalls umfasst und sich im Minimum auf CHF 800 pro Jahr und Sirene beläuft. Der Grundsatz der kostendeckenden Entschädigung (inkl. Personalkosten) der Kantone ist im Erläuternden Bericht festzuhalten. Der Erläuternde Bericht ist dahingehend zu korrigieren, dass die von den Kantonen dafür eingesetzten Personalkosten durch diese Pauschale abgegolten werden. Die Fragen der Alarmierung bzw. der Sirenen sind in der Verordnung möglichst rasch, spätestens per 1. Januar 2025, zu regeln.

### **Zum Antrag A.5**

Rund 16% der Bevölkerung in der Schweiz sind ausländische Staatsangehörige mit einer Niederlassungsbewilligung. Die ausländischen Männer trifft im Gegensatz zu den Schweizer Männern keine Militärdienstpflicht und keine Schutzdienstpflicht. Das BZG lässt bereits heute zu, dass Frauen und ausländische Personen freiwillig Schutzdienst leisten. Mit der Einführung einer Schutzdienstpflicht für ausländische Männer mit einer Niederlassungsbewilligung könnte

der Bestand im Zivilschutz massgeblich erhöht werden. Deshalb regt der Kanton Zug an, im Rahmen der BZG-Revision eine Schutzdienstpflicht für ausländische Männer mit einer Niederlassungsbewilligung zu prüfen.

#### **Zum Antrag A.6**

Die aktuellen Bestandesprobleme sollen nicht nur über die Integration des Zivildienstes, sondern auch über eine Verlängerung der Dienstpflicht im Zivilschutz vom 36. bis und mit dem 40. Altersjahr sichergestellt werden.

#### **Zum Antrag A.7**

Im Kanton Zug wird bereits jetzt jede eingebürgerte Person bis und mit dem 30. Altersjahr zur Rekrutierung für den Zivilschutz aufgeboten. Diese Personen können noch mehrere Jahre bis zur Entlassung aus dem Zivilschutz eingesetzt werden.

#### **Zum Antrag A.8**

Der Kanton Zug begrüsst, dass Zivilschutzorganisationen (ZSO), die einen Unterbestand aufweisen, als Einsatzbetriebe des Zivildienstes anerkannt werden. Diese Massnahme wird wesentlich dazu beitragen, die kritische Personalsituation im Zivilschutz zu verbessern und ist vor dem Hintergrund, dass der Zivilschutz künftig mit mehr Einsätzen und steigender Beanspruchung rechnen muss, von hoher Bedeutung. Allerdings erachten wir die prospektive Definition des Unterbestandes, bei der die Anzahl der Schutzdienstleistenden jedes Jahr einzeln betrachtet werden muss, nicht als praxistauglich. Bei der Umsetzung dieser Massnahme sind die administrativen Abläufe auf das erforderliche Minimum zu begrenzen. Zur Vereinfachung der Abläufe und des Aufwandes schlagen wir daher vor, als Bezugsgrössen den Bestand an Schutzdienstpflichtigen 1.) in einem ganzen Kanton und nicht pro ZSO und 2.) über eine bestimmte Zeitdauer zu definieren. Es sollte beispielsweise in einem Drei- bis Fünfjahresrhythmus festgelegt werden, ob Zivildienstleistende zum Dienst im Zivilschutz verpflichtet werden. Damit kann gewährleistet werden, dass sowohl die ZSO als auch die Zivildienstleistenden über eine ausreichende Planungssicherheit verfügen. In administrativer Hinsicht ist zudem der Datenaustausch zwischen dem Personalinformationssystem der Armee und des Zivilschutzes (PISA) sowie dem automatisierten Informationssystem des Zivildienstes sicherzustellen.

Zudem ist im Erläuternden Bericht zu beschreiben, wer den Sollbestand definiert und wie dieser definiert wird. Auch stellt sich die Frage, wie verhindert wird, dass eine ZSO einen Unterbestand dadurch erzeugt, dass sie einen hohen Soll-Bestand definiert und bei den Rekrutierungsoffizieren des Zivilschutzes zu viele neue Schutzdienstleistende anfordert. Darüber hinaus soll im Erläuternden Bericht festgehalten werden, dass der Soll-Bestand pro Funktion betrachtet wird und nicht einzig der Soll-Bestand einer ganzen Organisation. Es besteht nämlich die Möglichkeit, dass einzig in einzelnen Funktionen ein Unterbestand vorliegt (z.B. Koch), während andere Funktionen einen Überbestand aufweisen. Aufgrund der speziellen Anforder-

ungen können Unterbestände in einzelnen Funktionen nicht organisationsintern kompensiert werden, so kann etwa ein Pionier kaum als Koch eingesetzt werden. Daher muss es möglich sein, Zivildienstleistende auch bei einem Unterbestand in einzelnen Funktionen einzusetzen.

#### **Zum Antrag A.9**

Es ist zu klären, wie lange die Zivildienstleistenden einer ZSO zur Verfügung stehen. Weder im Gesetzestext noch im Erläuternden Bericht wird diese Dauer festgelegt. Es ist festzulegen, ob die Zivildienstleistenden zur Verfügung stehen, bis sie 80 Tage geleistet haben, oder so lange, bis die ZSO den Soll-Bestand wieder durch Angehörige des Zivilschutzes auffüllen kann. Im gleichen Zusammenhang ist zu regeln, was mit den verpflichteten Zivildienstleistenden geschieht, wenn wieder mehr Schutzdienstpflichtige eingeteilt werden können, als entlassen werden.

#### **Zum Antrag A.10**

Der Kanton Zug ist damit einverstanden, dass die Zivildienstleistenden nicht der Schutzdienstpflicht unterstellt werden, sondern weiterhin der Zivildienstgesetzgebung unterstehen. Jedoch müssen sämtliche Rechte und Pflichten der Schutzdienstleistenden auch für die in einer ZSO eingesetzten Zivildienstleistenden Anwendung finden (z.B. Strafbestimmungen). Auf die Schaffung zweier Kategorien von Dienstleistenden in derselben ZSO ist zu verzichten, da dies für die ZSO zu kompliziert würde. Zudem ist es wichtig, dass Zivildienstleistende in sämtlichen Dienstarten eingesetzt werden können, auch in den Einsätzen zugunsten der Gemeinschaft (EZG).

#### **Zum Antrag A.11**

Der Kanton Zug begrüsst, dass die Kriterien, nach denen die Zivildienstleistenden für den Einsatz in einer ZSO ausgewählt werden, auf Verordnungsstufe präzisiert werden. Es sollen dabei in erster Linie Wohnort, Fähigkeiten und Ausbildung der Zivildienstleistenden und der Bedarf der betroffenen ZSO berücksichtigt werden. Die Anwendung dieser Kriterien vereinfacht die Umsetzung der aufgeführten Massnahmen. Zudem entsprechen diese Kriterien weitgehend den im Zivilschutz angewandten Gepflogenheiten. Die Erarbeitung der dem Gesetz nachgelagerten Verordnungen hat in enger Zusammenarbeit mit den Kantonen zu erfolgen, weil der Zivilschutz das strategische Instrument zur Sicherstellung der Durchhaltefähigkeit der Kantone ist.

#### **Zum Antrag A.12**

Die Zivilschutzorganisationen müssen die Zivildienstleistenden auf einfache und direkte Weise erreichen können.

### **Zum Antrag A.13**

Eine Person, die Zivildienst leistet, wird nicht für den Zivilschutz rekrutiert und dadurch auch nicht von der Bestimmung in Art. 49 Abs. 1 erfasst.

### **Zum Antrag A.14**

Das BABS soll die Inhalte der Zivilschutzausbildung gemeinsam mit den hauptsächlich Betroffenen, nämlich den Kantonen, erarbeiten und regeln.

### **Zum Antrag A.15**

Der Kanton Zug beantragt, in Artikel 76 Absatz 1 BZG eine rechtliche Grundlage für die Beschaffung und Finanzierung der persönlichen Ausrüstung und des Einsatzmaterials der Schutzdienstpflichtigen zu schaffen. Im Zusammenhang mit der Bewältigung der Covid-Pandemie und der Unterbringung von Flüchtenden aus der Ukraine wurde der Zivilschutz viermal durch den Bundesrat aufgeboten. Dies belegt, dass der Zivilschutz nicht nur ein Mittel der Krisenbewältigung der Kantone ist, sondern auch ausserhalb eines bewaffneten Konflikts durch den Bund eingesetzt werden kann. Ein einheitliches Erscheinungsbild des Zivilschutzes ist daher wichtig und im Interesse des Bundes. Dadurch wird nicht zuletzt unterstrichen, dass der Zivilschutz auf einer verfassungsmässigen Dienstpflicht beruht und durch den Bund geregelt wird. Zudem wird im ersten Teil des Alimentierungsberichts vorgeschlagen, dass das Wohnortsprinzip z.T. aufgehoben und Schutzdienstpflichtige in der ganzen Schweiz eingesetzt werden sollen. In diesem Zusammenhang drängt sich ebenfalls ein gesamtschweizerisch einheitliches Erscheinungsbild des Zivilschutzes auf. Mit der heutigen Regelung, wonach jeder Kanton die persönliche Ausrüstung seiner Schutzdienstleistenden selber beschafft, kann dies nicht erreicht werden. Eine zentrale Beschaffung und Finanzierung durch den Bund stellt hingegen sicher, dass die Schutzdienstleistenden in der ganzen Schweiz einheitlich auftreten.

### **Zum Antrag A.16**

Vgl. Begründung zum Antrag A.14. Der Bund soll sowohl für die Beschaffung des Einsatzmaterials und der persönlichen Ausrüstung der Schutzdienstpflichtigen zuständig sein als auch die entsprechenden Kosten tragen.

### **Zum Antrag A.17**

Vgl. Begründung zum Antrag A.15.



### **Zum Antrag B.1**

Entweder sollte im MG zusätzlich das Geburtsdatum oder aber es sollten alle Daten im MIG bei der Meldung der Stellungspflichtigen aufgeführt werden. Es ist für eine übereinstimmende Regelung in den einschlägigen Gesetzen zu sorgen.

### **Zum Antrag C.1**

Die Bewirtschaftung der Zivildienstleistenden während ihrer Dienstleistung im Zivilschutz hat zwingend im PISA-Zivilschutz zu erfolgen. Zudem benötigt der Zivilschutz folgende Daten: Name, Vorname, Adresse, Postleitzahl, Ort, Geburtsdatum, Beruf, Versicherungsnummer, Mail, Telefonnummer, Kontoverbindung usw. Es sind dieselben Daten erforderlich wie bei den Militärdienstpflichtigen und den Schutzdienstpflichtigen, um das Kontrollwesen, die Aufgebote und die Alarmierung der Zivildienstleistenden in Bezug auf Kurse und Einsätze sicherstellen zu können. Die rechtlichen Grundlagen im BZG, im ZDG; im MIG und allenfalls in der Verordnung über militärische und andere Informationssysteme im VBS vom 16. Dezember 2009 (MIV; SR 510.911) sind zwingend für das Kontrollwesen zu überarbeiten und zu präzisieren. In diesem Zusammenhang ist auch zu prüfen, ob generell im MG und in den erwähnten Erlassen auf den Heimatort verzichtet werden kann. Der Heimatort ist für das Kontrollwesen, die Alarmierung und den Einsatz nicht mehr von Bedeutung.

### **Zum Antrag D.1**

Eine solche – mit viel Aufwand verbundene – Inspektion halten wir nicht für erforderlich.

### **Zum Antrag D.2**

Die Institutionen des Bundes und der Kantone sollen gleich behandelt werden.

### **Zum Antrag D.3**

Es ist die Zuständigkeit zur Durchführung eines Strafverfahrens festzulegen. Zudem sind im Erläuternden Bericht die Konsequenzen aufzuzeigen, wenn Aufgebote zu Einsätzen zur Bewältigung von Katastrophen und Notlagen oder in Ausbildungsdiensten in den Zivilschutzorganisationen keine Folge geleistet werden.

## **IV. Anmerkungen zum erläuternden Bericht**

### **Ergänzungen im Bereich der Sirenen**

Im Erläuternden Bericht fehlen Hinweise zur vorgesehenen Delegationsmöglichkeit an die Kantone im Bereich der Sirenen. Der Kanton Zug schlägt folgende Ergänzungen vor:

1. Es müsste in der «Übersicht» darauf hingewiesen werden, dass mit der Vorlage auch die Möglichkeit geschaffen wird, die Zuständigkeit für den Betrieb und den Unterhalt der Sirenen mittels einer Delegationsmöglichkeit wieder an die Kantone zurückzugeben.
2. Es fehlt im Abschnitt «Ausgangslage» ein Abschnitt zu den Sirenen.
3. Es müsste im Abschnitt «Inhalt der Vorlage» stärker darauf hingewiesen werden, dass die Kantone bereits bei der letzten Revision des BZG darauf hingewiesen hatten, dass die Ausführung durch den Bund teurer und aufwändiger sein wird als die Aufgabenübertragung an die Kantone.
4. Im Kapitel 3.1 «Die beantragte Neuregelung», Unterabschnitt «Weitere Änderungen», wird die Änderung im Bereich Alarmierung in einem Satz angesprochen. Der Möglichkeit einer Delegation von Bundesaufgaben an die Kantone ist auch im Erläuternden Bericht mehr Gewicht beizumessen.
5. In den Erläuterungen zu Artikel 9 in Kapitel 4 ist zu ergänzen, dass die Übernahme der Aufgaben im Bereich der Sirenen durch den Bund entgegen den Beteuerungen des Bundes und entsprechend der Befürchtungen der Kantone in der Praxis zu grösseren Problemen und insbesondere auch höheren Kosten führen würde.

#### **Übersicht, Abschnitt «Ausgangslage» (S. 2)**

Zu Beginn des zweiten Abschnittes ist darauf hinzuweisen, dass der Zivildienst ein Ersatzdienst ist, der keinen Sollbestand kennen darf, da mögliche Zuweisungen bzw. Übertritte zum Zivildienst weder planbar sind noch einer Zielgrösse geschuldet sein dürfen.

#### **Kapitel 1.1 «Handlungsbedarf und Ziele», Unterabschnitt «Dienstpflichtsystem» (S. 6)**

Um zu verdeutlichen, dass es sich vorliegend um mittelfristig wirksame Massnahmen handelt, ist der erste Absatz mit dem Hinweis zu ergänzen, dass nur mit einer Anpassung der Verfassung etwas an der Militärdienstpflicht für Männer und der freiwilligen Dienstleistung von Frauen und Auslandschweizern verändert werden kann.

#### **Kapitel 1.1 «Handlungsbedarf und Ziele», Unterabschnitt «Auswirkungen» (S. 8)**

Im zweiten Absatz sind neben den kantonalen auch die kommunalen Leistungsaufträge zu erwähnen: «... kantonale und kommunale Leistungsaufträge und interkantonale Hilfeleistungen abdecken zu können.»

#### **Kapitel 1.1 «Handlungsbedarf und Ziele», Unterabschnitt «Zivildienst» (S. 8)**

Am Ende des ersten Absatzes ist darauf hinzuweisen, dass der Zivildienst, im Gegensatz zum Zivilschutz, weder über entsprechende Führungsstrukturen, noch über die notwendige Ausrüstung und Ausbildung verfügt, was einen Einsatz bei der Bewältigung von Katastrophen und Notlagen und bei der Regeneration nach solchen Ereignissen stark erschwert.

Im zweiten Absatz dieses Unterabschnittes regen wir zudem folgende Ergänzung an:

«[...] Nach der Einführung des Tatbeweises (...) nahm die Anzahl Zulassungen zunächst markant zu und hat sich nach einem vorübergehenden leichten Rückgang bei ~~Sie hat sich in den letzten Jahren bei~~ jährlich rund 6'000 Personen eingependelt.»

### **Kapitel 3.2 «Abstimmung von Aufgaben und Finanzen» (S. 13) sowie Kapitel 4, Erläuterungen zu Art. 9 BZG (S. 15)**

Mit der Revision soll dem Bund die Möglichkeit gegeben werden, die Zuständigkeit für die Sirenen gegen Entschädigung an die Kantone zu übertragen. Die Pauschale für Betrieb, Wartung und Reparatur der Sirenen wird auf CHF 450 pro Sirene festgelegt. Gemäss Erläuterndem Bericht werden Personalkosten nicht abgegolten, da diese in der Zuständigkeit der Kantone liegen. Diese Aussage ist nicht korrekt. Mit Ausnahme des Sirenentests kommen den Kantonen keine Zuständigkeiten im Bereich der Sirenen zu. Die Möglichkeit der Übertragung der vorliegenden Aufgaben ist (wieder) neu, weshalb die Kantone kostendeckend zu entschädigen sind, auch für den personellen Aufwand. Damit muss die Entschädigung auf mindestens CHF 800 pro Sirene festgelegt werden. Eine «Verrechnung» mit anderen Kosten ist nicht legitim. Ebenso ist die Aussage nicht korrekt, dass mit der vorgesehenen Abgeltung von bloss CHF 450 nicht-finanzierte Lastenverschiebungen zwischen Bund und Kantonen vermieden werden können. Weiter ist zu erwähnen, dass die Umsetzung der Vorlage bei den Kantonen sehr wohl zu einem personellen Mehraufwand führt, der auch in Kapitel 3.2 ausgewiesen werden sollte. So werden nicht nur der Bereich der Sirenen, sondern auch die Herausforderungen im Zusammenhang mit der Integration von Zivildienstleistenden in die ZSO für einen zusätzlichen Aufwand bei den Kantonen sorgen.

### **Kapitel 4, Erläuterungen zu Art. 6 Abs. 2bis und Abs. 2ter BZG**

Der Kanton Zug begrüsst es sehr, dass der koordinierte Sanitätsdienst (KSD) neu dem BABS zugeordnet wird und entsprechend neue gesetzlichen Grundlagen erarbeitet werden sollen. Im erläuternden Bericht soll speziell erwähnt werden, dass im koordinierten Sanitätsdienst und speziell im Bereich des Betriebs und Unterhaltes von sanitätsdienstlichen Schutzanlagen ein zwingender Handlungsbedarf ausgewiesen ist. Entsprechende Konzepte und klar definierte Leistungen sind dafür zwingend zu formulieren. Seit über 20 Jahren ist das Thema des koordinierten Sanitätsdienstes und speziell das Thema der sanitätsdienstlichen Schutzanlagen ungenügend geregelt und zu wenig präzisiert. Das Thema des koordinierten Sanitätsdienstes und der geschützten sanitätsdienstlichen Anlagen ist zwingend in Zusammenarbeit mit den Kantonen (Gesundheitsdirektorenkonferenz, Kantonsärzte, RK MZF, Kantonale Verantwortliche für Militär, Bevölkerungsschutz und Zivilschutz, Spitälern, usw.) mit Priorität anzugehen. Zudem ist gemäss unserem Kenntnisstand geplant, die Verordnung über den Koordinierten Sanitätsdienst vom 27. April 2005 (VKSD, SR 501.31) ebenfalls einer Anpassung zu unterziehen. Wir erwarten einen engen Einbezug der Kantone in diese Revisionsarbeiten und die Weiterführung des bisherigen Aufgabenportfolios des KSD.

#### **Kapitel 4, Erläuterungen zum BZG**

Wir beantragen, dass – wie bei den Erläuterungen zu Art. 8 Abs. 2 ZDG – bei den Ausführungen zu den entsprechenden Artikeln des BZG ebenfalls erwähnt wird, dass Zivildienstleistende maximal 80 Diensttage in einer ZSO leisten können, es sei denn, sie würden eine Kaderfunktion übernehmen.

#### **Kapitel 4, Erläuterungen zum ZDG**

Es sei an geeigneter Stelle zu erläutern, ob Zivildienstleistende auch nach der Rekrutierung in eine ZSO eingeteilt werden können. Im Erläuternden Bericht zu Artikel 9 wird erwähnt, dass die geeignete Funktion mit entsprechender Einteilung durch den Rekrutierungsoffizier zu beurteilen sei. Es ist unseres Erachtens nicht klar, ob das bedeutet, dass Zivildienstleistende nachträglich, d. h. nach der Rekrutierung, nicht mehr in eine ZSO eingeteilt werden können. Auch in den Erläuterungen zu Artikel 18 findet sich kein Hinweis darauf, ob ein Zivildienstleistender nach dem Zulassungsentscheid noch einer ZSO zugewiesen werden kann.

#### **Kapitel 5.2 «Auswirkungen auf Kantone und Gemeinden»**

Sollte nicht auf unsere Forderung eingegangen werden, wonach die Übertragung der Zuständigkeit für die Sirenen an die Kantone kostendeckend zu entschädigen ist (inkl. Entschädigung der Personalkosten), muss in diesem Kapitel ein Abschnitt zu den diesbezüglichen finanziellen Folgen für die Kantone eingefügt werden.

#### **Kapitel 6.1 «Verfassungsmässigkeit» (S. 29)**

Der Begriff «Wehrpflicht» sei durch den Begriff «Militärdienstpflicht» zu ersetzen, da die Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101) den Begriff «Wehrpflicht» nicht mehr kennt.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme sowie die Berücksichtigung unserer Anträge und Stellungnahmen.

Zug, 2. Mai 2023

Freundliche Grüsse  
Regierungsrat des Kantons Zug



Silvia Thalmann-Gut  
Frau Landammann



Tobias Moser  
Landschreiber

Versand per E-Mail an:

- Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport VBS  
([recht@babs.admin.ch](mailto:recht@babs.admin.ch); als PDF- und Word-Version)
- Sicherheitsdirektion ([info.sd@zg.ch](mailto:info.sd@zg.ch))
- Amt für Zivilschutz und Militär ([Info.AZM@zg.ch](mailto:Info.AZM@zg.ch))
- Zuger Mitglieder der Bundesversammlung
- Staatskanzlei ([info.staatskanzlei@zg.ch](mailto:info.staatskanzlei@zg.ch) zur Aufschaltung der Vernehmlassungsantwort  
im Internet)